

Sicherheitskonzepte

Stadtrat Rudolf Schnur richtete zum Thema „Sicherheitskonzepte“ folgende Plenaranfrage an Oberbürgermeister Hans Rampf:

1. Für welche größere Veranstaltungen (Landshuter Hochzeit, Niederbayernschau usw.) und Veranstaltungsorte (z. B. Messepark Landshut) gibt es in Landshut ein Sicherheitskonzept?
2. Falls ja, wurde dies den Veranstaltern vollumfänglich zur Kenntnis gebracht und die Einhaltung auferlegt?
3. Falls ja, in welchen Abständen wurden diese Sicherheitskonzepte überarbeitet?
4. Falls nein, gibt es eine gesetzliche oder haftungsrechtliche Verpflichtung zur Erstellung von Sicherheitskonzepten?

Oberbürgermeister Rampf antwortete wie folgt:

1. Sicherheitskonzepte nach der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) bestehen bisher für
 - Veranstaltung Landshuter Hochzeit auf der Ringlstecherwiese/Grieserwiese
 - Großveranstaltungen auf dem Burggelände
 - Niederbayernschau auf dem Messegelände

Ein vergleichbarer sicherheitsrechtlicher Auflagenkatalog nach dem LStVG wurde für die Eissportanlage erlassen.

Für Altstadtfest, Altstadt-Open-Air und Hochzeitszug werden ebenso jeweils entsprechende sicherheits-, straßenverkehrs- und bauordnungsrechtliche Anordnungen getroffen, die die sicherheitsrelevanten Belange abdecken.

Darüber hinaus gibt es für den Eintritt eines Großschadensereignisses ein Notfallkonzept für die Dulten auf der Grieserwiese.

2. Die Sicherheitskonzepte nach der VStättV wurden von den Veranstaltern erstellt und sind diesen damit bekannt. Die Einhaltung wird als Bestandteil der städtischen Veranstaltungsgenehmigung verbindlich auferlegt.
Durch die Stadt verfügte sicherheitsrelevante Auflagen für sonstige Großveranstaltungen werden per Bescheid für verbindlich erklärt.
3. Die Sicherheitskonzepte für Ringlstecherwiese/Grieserwiese (Landshuter Hochzeit), Burggelände (Gartenfestival, Burgfest, Ritterfest) und Messegelände (Niederbayernschau) sind auf aktuellem Stand; die Aktualität der sicherheits-, straßenverkehrs- und bauordnungsrechtlichen Anordnungen für sonstige Großveranstaltungen ist dadurch gegeben, dass sie zeitnah zu den jeweiligen Veranstaltungsterminen ergehen.
4. Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob es sich um Veranstaltungen an einer Versammlungsstätte gemäß Versammlungsstättenverordnung (VStättV) handelt oder um solche an einem sonstigen Ort. Nur für den ersten Fall ist die Aufstellung von Sicherheitskonzepten geregelt.

Nach der VStättV relevante Versammlungsstätten sind

1. *Räume (bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen), die für die gleichzeitige Anwesenheit von mehr als 200 anzurechnenden Besuchern bei Veranstaltungen, insbesondere erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art, bestimmt sind sowie Schank- und Speisewirtschaften*
2. *für Veranstaltungen bestimmte Stätten im Freien, die Szenenflächen mit Besucherbereichen für mehr als 1000 anzurechnende Besucher aufweisen und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen bestehen*
3. *Sportstadien, die mehr als 5000 anzurechnende Besucher fassen.*

Aufgrund dieser Definition sind folgende Veranstaltungsorte in Landshut bei Veranstaltungen mit entsprechender Besucherzahl als Versammlungsstätten zu bewerten:

- nach Nr. 1:
Sparkassenarena (Hallenbereich), Rathaus-Prunksaal, Bernlochnersäle, Feuerwehrsaal, Jugendkulturzentrum, Weisser Saal und Dürnitz Burg Trausnitz, Aulen und Hallen in Schulen (sofern sie als Versammlungsräume genutzt werden sollen), etc.
- nach Nr. 2:
Messegelände, Burggelände (z.B. Gartenfestival, Ritterfest), Ringlstecherwiese (z.B. Landshuter Hochzeit), Altstadt (Open-Air-Konzert).
- Nach Nr. 3:
Eisstadion (zur Zeit ist die zulässige Zuschauerzahl beim Spielbetrieb auf max. 4996 beschränkt).

Für Versammlungsstätten mit **mehr als 5000 anzurechnenden Besucherplätzen** hat der Betreiber im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste, **zwingend ein Sicherheitskonzept** aufzustellen. Bei weniger Besucherplätzen gilt dies dann, wenn es die Art der Veranstaltung erfordert.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung liegt beim Betreiber der Versammlungsstätte.

Nicht unter die VStättV fallen Großveranstaltungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, die nicht eingezäunt bzw. umfriedet sind und daher jederzeit und ungehindert über öffentliche Verkehrsflächen betreten oder verlassen werden können. Das heißt, für Dulten (Grieserwiese), Christkindmarkt (Freyung), Wochenmarkt (Neustadt), Altstadtfest und Hochzeitszug (Landshuter Hochzeit) gelten diese Vorschriften nicht. In diesem Fall sind einschlägige Vorschriften nur auf die baulichen Anlagen im Veranstaltungsbereich (Szenenflächen, Tribünen etc.) anzuwenden.

Für Großveranstaltungen außerhalb von genehmigten Versammlungsstätten gibt es keine gesetzliche Regelung und daher auch keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Sicherheitskonzeptes.

Hier hat die Sicherheitsbehörde allerdings die Möglichkeit, nach denselben Kriterien vorzugehen und analog auf der Grundlage des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) ein Sicherheitskonzept zu fordern bzw. entsprechende Auflagen vorzugeben.

Landshut, den 23. September 2011

Hans Rampf
Oberbürgermeister